

gebungen. Das mineralische Wasser, welches in Elfter in 6 Quellen zu Tage kommt, wirkt theils innerlich als Getränk, theils äußerlich als Bad heilend auf den menschlichen Körper. Außerdem wirken auch die Moorbäder (d. h. Bäder, in denen eisenhaltige Erde aufgelöst ist) sehr kräftig. — Während die Quellen in Elfter eine kalte Temperatur haben, finden wir bei Wolkenstein warme Mineralquellen, u. im Warmbade daselbst hat schon mancher Gichtkranke den Gebrauch seiner Gliedmaßen wieder gewonnen. — Die kalten Eisenquellen im Augustusbad (seit 1716) u. zu Liegau bei Radeberg, haben einen wohlverdienten Ruf gewonnen. Das Bad in Löbau, Neustadt bei Pirna, bei Hohenstein, das zu Pausa, das Herimannsbad bei Lausigk, der Marienborn zu Schmeckwitz bei Kamenz, die Bäder zu Berggiefshübel, Deutscheinfiedel bei Sayda, Grünthal bei Zöblitz u. Georgengrün bei Auerbach haben ebenfalls mineralische Wasser. Tharand im plauen'schen Grunde u. Schandau an der Elbe verdanken ihren Ruf weniger den Heilquellen, als ihrer herrlichen Lage.

Nun sind aber auch noch die Kaltwasserheilanstalten zu erwähnen, zu deren Bestehen es mineralischer Quellen nicht bedarf. Die bekanntesten derartigen Anstalten sind: der Königsbrunnen u. die Schweizermühle im Bielgrund bei Königstein. — Wohl dem, der das edle Gut der Gesundheit sein eigen nennt u. daher an einem Badeorte nicht Hilfe zu suchen hat! Gefegneten Erfolg aber denen, die an irgend einem der genannten Orte ihre Genesung erlangen wollen!

Nach H. Stiehler.

---

## Vaterländische Verfassungs- und Gesetzkunde.

### 1. Der Staat und seine Verfassung.

Die Menschen leben zur Beförderung ihres leiblichen u. geistigen Wohles in Gesellschaften unter gewissen Gesetzen beisammen, welche von der obersten Gewalt gegeben u. gehandhabt werden. Eine solche Gesellschaft nennt man eine bürgerliche Gesellschaft oder einen Staat, u. die Mitglieder derselben heißen Staatsbürger, mögen sie nun Adelige, Bürger oder Bauern sein. Die höchste Gewalt im Staate kann aber einer Person zukommen, z. B. einem Kaiser, Könige, Großherzoge, Herzoge, Fürsten u. s. w.; dann heißt der Staat eine Monarchie oder Alleinherrschaft. Sie kann aber auch dem ganzen Volke zukommen, welches zur Ausübung derselben gewisse Beamte wählt; ein solcher Staat heißt eine Republik oder ein Freistaat. Wie aber auch in dieser Hinsicht ein Staat eingerichtet sein mag: immer muß es in ihm Gesetze u. Abgaben, Befehlende u. Gehorchende geben.

Die monarchischen Staaten waren anfangs uneingeschränkt, d. h. der Re-